



---

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>		
21-431	08.05.2025		
<b>Abteilung/Sachgebiet</b>	<b>Sachbearbeiter</b>		
Sachgebiet 21	Herr Märte		
<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Jugendhilfeausschuss	01.10.2025	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	21.10.2025	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**  
**Jugendhilfe;**  
**Änderung der Satzung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen**  
**- Kreistagsvorlage -**

**Anlagen:**  
Entwurf Satzungsänderung

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

Die geänderte Satzung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen wird in der vorliegenden Form neu beschlossen und bekannt gemacht.

### **I. Grund (Anlass) der Behandlung**

Aufgrund neuer gesetzlicher Vorgaben im Zuge der SGB VIII-Reform wurde aus den Bereichen Beistandschaft / Unterhalt / Vormundschaft 2022 ein eigenes, vom Amt für Kinder Jugend und Familie losgelöstes Sachgebiet (SG 20). Beurkundungen nach § 59 SGB VIII werden von Mitarbeitenden dieses Sachgebietes durchgeführt. Beurkundungen müssen nach gängiger Rechtslage aber von Mitarbeitenden des Jugendamtes durchgeführt werden.

Mit der vorliegenden Satzungsänderung wird das Sachgebiet 20 formell wieder zu einem Teil des Jugendamtes, so dass keine Aufgabenverlagerung notwendig ist.

### **II. Sach- und Rechtslage**

Beurkundungen nach § 59 SGB VIII müssen von Mitarbeitenden des Jugendamtes durchgeführt werden. Aktuell ist das nicht der Fall, weil das Sachgebiet 20 (Vormundschaften und Unterhaltsangelegenheiten) im Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ein eigenes Sachgebiet innerhalb der Abteilung 2 ist.

Mit der vorliegenden Satzungsänderung wird zunächst definiert, dass die Aufgaben des Jugendamtes im Landkreis Garmisch-Partenkirchen durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen werden (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

Die Verwaltung des Jugendamtes wiederum untergliedert sich in das SG 21 (Amt für Kinder, Jugend und Familie) und das Sachgebiet 20 (Vormundschaften und Unterhaltsangelegenheiten) als Dienststellen des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen.

Damit ist auch das SG 20 Teil des Jugendamtes und es wird in der Satzung festgehalten, dass das Aufgabengebiet „Beurkundungswesen“ von diesem Sachgebiet übernommen wird.

Das Landratsamt hat im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 II GG die Organisationshoheit und damit das Recht, die innere Organisation nach eigenem Ermessen zu regeln.

### III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Der Jugendhilfeausschuss ist für die Beratung und inhaltliche Ausgestaltung der eigenen Satzung zuständig, da es sich um Angelegenheiten der Kinder- Jugendhilfe handelt.

Der Satzungserlass als solches ist gemäß Art. 30 Nr. 6 der Bayerischen Landkreisordnung letztlich aber dem Kreistag vorbehalten und wird diesem zur Entscheidung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) keine	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse)		
<input type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt			